

Den Parteien an
Verkündungs Statt
am 26. Februar 1957
zugestellt

Lappe
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Ergänzungsurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Klara S [REDACTED] geb. L [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

den minderjährigen Lothar B [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seine Mutter Irmgard B [REDACTED]
geb. G [REDACTED], wohnhaft beide B [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten.
und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im schriftlichen
Verfahren unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter
und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn
und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
DM 3.843 nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Juli
1956 zu zahlen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat nach Erlaß des für vorläufig vollstreckbar erklärten Berufungsurteils dem Kläger die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil angedroht. Der Kläger hat daraufhin zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an die Beklagte am 30. Juli 1956 einen Betrag von 3.843 DM gezahlt. Mit der Revision des Klägers ist neben den im Tatbestand des Urteils des erkennenden Senats vom 21. Januar 1957 wiedergegebenen Anträgen auch der Antrag gestellt worden, die Beklagte gemäß § 717 Abs 3 ZPO zur Rückzahlung dieses Betrages zu verurteilen. In dem vorausgegangenen Urteil des erkennenden Senats ist dieser Antrag versehentlich nicht aufgeführt und nicht beschieden worden. Nach Erlaß des vorausgegangenen Urteils hat die Revision des Klägers am 22. Januar 1957 beantragt, über den übergangenen Antrag im Wege des Ergänzungsurteils nach § 321 ZPO zu erkennen. Ferner hat die Revision des Klägers beantragt, über diesen Antrag im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Die Beklagte hat sich mit einer schriftlichen Entscheidung im Wege des Ergänzungsurteils einverstanden erklärt und gegenüber dem gestellten Antrag keine Einwendungen erhoben.

Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 717 Abs 3 ZPO gegeben sind, nachdem durch das vorausgegangene Urteil des erkennenden Senats das Urteil des Berufungsgerichts auch auf die Revision des Klägers im vollen Umfang aufgehoben worden ist, ist der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlten Beträge begründet. Da auch die Voraussetzungen für den Erlaß eines Ergänzungsurteils gemäß § 321 ZPO vorliegen und der dahingehende Antrag des Klä-

-3-

gers rechtzeitig gestellt ist, ist diesem Antrag, wie geschehen, zu entsprechen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

zugleich für den
beurlaubten
BR. Dr. Nörr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)